

INFO

04



Die Datenschutz- beauftragten in Behörden und Betrieben



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Impressum

Herausgegeben von:

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit
Postfach 14 68, 53004 Bonn
Tel. +49 (0) 228 997799-0
Fax +49 (0) 228 997799-5550
E-Mail: poststelle@bfdi.bund.de
Internet: www.bfdi.bund.de

Stand: Januar 2020

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit des BfDI.
Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht für den Verkauf bestimmt.

Realisation: Appel & Klinger Druck und Medien GmbH

Bildnachweis: Getty Images International

Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass einige Begrifflichkeiten wie „Datenschutzbeauftragter“, „Verantwortlicher“ oder „Auftragsverarbeiter“ auf der nicht gegenderten Sprache der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) beruhen und daher in dieser Broschüre auch nicht gegendert werden, um nah am Wortlaut des Gesetzes zu bleiben.

Die Datenschutzbeauftragten in Behörden und Betrieben

Inhalt

Vorwort	6
Die Datenschutzbeauftragten in Behörden und Betrieben	8
1 Benennung.....	8
1.1 Rechtsgrundlage und Anwendungsbereich.....	8
1.2 Wann muss ein Datenschutzbeauftragter benannt werden? ..	10
1.3 Wer kann Datenschutzbeauftragter werden?	12
1.3.1 Was bedeutet die Anforderung der Fachkunde?	13
1.3.2 Was bedeutet die Anforderung der Fähigkeit zur Erfüllung seiner Aufgaben?	14
1.4 Wo bestehen Unvereinbarkeiten?.....	14
1.5 Wie ist der Datenschutzbeauftragte zu benennen?.....	17
1.6 Veröffentlichung der Kontaktdaten	17
2 Stellung und Befugnisse	19
2.1 Stellung in der Hierarchie.....	19
2.2 Rechte und Grenzen in der Tätigkeit als Datenschutzbeauftragter	21
2.3 Benachteiligungsverbot	21
2.4 Unterstützungspflicht der verantwortlichen Stellen.....	22
2.5 Direktes Vorspracherecht beim Datenschutzbeauftragten....	24
2.6 Eigeninitiative des Datenschutzbeauftragten	24
3 Aufgaben	25
3.1 Unterrichtung, Beratung und Mitwirkung	26
3.2 Überwachung	32
3.3 Datenschutz-Folgenabschätzung	33
3.4 Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten	34

3.5	Verbündete	36
3.6	Erfahrungsaustausch	36
3.7	„Fahrplan“	37
Anhang 1:	Bestellung zur/zum behördlichen Datenschutzbeauftragten	43
Anhang 2:	Bekanntmachung/Hausverfügung Datenschutz/ Bestellung einer/s behördlichen Datenschutzbeauftragten sowie einer/s Vertreterin/Vertreterers	44
Anhang 3:	Kurzpapier Nr. 12	45
Anhang 4:	Kontaktdaten der Landesbeauftragten	49

Vorwort



Die Institution „Datenschutzbeauftragte“ ist so alt wie das deutsche Datenschutzrecht, auf Bundesebene gibt es sie seit 1977. Es ist ein großer Erfolg, dass die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) die bewährte deutsche Regelung übernommen hat und die Bestellung von Datenschutzbeauftragten nun überall in der Europäischen Union vorsieht.

Mit den Datenschutzbeauftragten stehen Behörden und Unternehmen kompetente und verantwortungsbewusste Ansprechpartner zur Verfügung. Diese sind bestens

mit den internen Datenverarbeitungsvorgängen und allen Abläufen vertraut. Sie sind Ansprechpartner für die Behördenleitungen und die Verantwortlichen in den Betrieben, für ihre Kolleginnen und Kollegen sowie für die betroffenen Personen, also z. B. Kundinnen und Kunden. Außerdem sind sie Partner für die Datenschutz-Aufsichtsbehörden.

Mit der Kombination aus den Art. 35 bis 37 der DSGVO und dem § 38 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) wird weitgehend die bestehende Rechtslage fortgeführt. Eine wesentliche Änderung betrifft jedoch die Grenze, ab der eine nichtöffentliche Stelle einen Datenschutzbeauftragten zu benennen hat. Diese wurde mit dem 2. Datenschutz-Anpassungsgesetz auf zwanzig Personen angehoben, die sich ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigen. Die Datenschutzbeauftragten müssen aber weiterhin über das für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Fachwissen verfügen und benötigen eine fortlaufende Weiterbildung, damit sie ihre Aufgaben erfüllen können.

Die Datenschutzbeauftragten nehmen Beratungs-, Überwachungs- und Kooperationsaufgaben wahr. Neben der Beratung in datenschutzrecht-

lichen Fragen und bei der Durchführung von Datenschutz-Folgenabschätzungen, führen sie auch Schulungen für die Beschäftigten durch.

Unternehmens- und Behördenleitungen haben die Datenschutzbeauftragten bei der Erfüllung ihrer Tätigkeiten umfassend zu unterstützen. Datenschutzbeauftragte müssen ordnungsgemäß und frühzeitig in alle mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen eingebunden werden. Zudem benötigen sie die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Ressourcen, wozu auch die Ausstattung mit weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gehören kann.

Die DSGVO und das BDSG bieten den Datenschutzbeauftragten Schutz, um ihre Unabhängigkeit zu gewährleisten. Datenschutzbeauftragte dürfen wegen der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht benachteiligt werden. Sie unterliegen einem besonderen Kündigungs- und Abberufungsschutz, einer umfassenden Verschwiegenheitspflicht und können ein Zeugnisverweigerungsrecht in Anspruch nehmen.

Diese Broschüre soll dazu beitragen, die Datenschutzbeauftragten zu stärken und bei ihrer verantwortlichen Tätigkeit zu unterstützen. Sie erläutert die wichtigsten Rechtsvorschriften und informiert über Benennung, Rechtsstellung, Befugnisse und Aufgaben. Im Anhang sind praktische Hinweise und Muster enthalten.

Die Broschüre richtet sich aber nicht nur an Datenschutzbeauftragte, sondern auch an alle interessierten Bürgerinnen und Bürger.

Bonn, im Januar 2020



Prof. Ulrich Kelber

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Die Datenschutzbeauftragten in Behörden und Betrieben

1 Benennung

1.1 Rechtsgrundlage und Anwendungsbereich

In der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie, 95/45/EG, kurz Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), wurden erstmals auf europäischer Ebene einheitliche Bestimmungen für die Institution eines Datenschutzbeauftragten im öffentlichen wie im nichtöffentlichen Bereich geschaffen.

Die Praxis des Datenschutzes in Deutschland wird wesentlich durch das Wirken der Datenschutzbeauftragten bestimmt. Sie sind wichtige Ansprechpartner in Fragen des Datenschutzes für die Bürgerinnen und Bürger sowie die Leitungen und Beschäftigten in Behörden und

Unternehmen. Hinsichtlich der Systematik der Rechtsgrundlagen gilt in Deutschland im Anwendungsbereich der DSGVO ein gesetzlicher Dreiklang (für ausführlichere Ausführungen wird auf die Info 1 – DSGVO – BDSG, Texte und Erläuterungen – verwiesen). Die DSGVO selbst ist als europäische Verordnung unmittelbar in den Mitgliedstaaten geltendes Recht. Somit sind zunächst die Vorschriften der Art. 37 bis 39 DSGVO für Datenschutzbeauftragte bezogen auf Benennung, Stellung und Aufgaben einschlägig. Ergänzt werden diese für Datenschutzbeauftragte öffentlicher Stellen des Bundes mit den §§ 5 bis 7 BDSG und für nichtöffentliche Stellen mit dem § 38 BDSG.

Das BDSG ist nachrangiges Recht. Im Verhältnis zur DSGVO gelten seine Regelungen nur dann, soweit die DSGVO nicht unmittelbar gilt (§ 1 Abs. 5 BDSG). Darüber hinaus gilt es auch dann nicht, wenn es andere Rechtsvorschriften des Bundes über den Datenschutz gibt. Diese anderen – bereichsspezifischen – Datenschutzvorschriften gehen wie bisher den Vorschriften des BDSG vor. Nur wenn sich dort keine oder keine abschließende Regelung findet, kommen die Vorschriften des BDSG zur Anwendung (§ 1 Abs. 2 BDSG). Im Anwendungsbereich der DSGVO gelten insoweit die Teile 1 und 2 des BDSG.

Auch außerhalb des Anwendungsbereichs der DSGVO – beispielsweise bei den Sicherheitsbehörden – sehen das BDSG sowie die Datenschutzgesetze der Länder ebenfalls die Einrichtung von Datenschutzbeauftragten vor. Die Regelungen der DSGVO bzw. die aufgrund von deren Regelungsspielräumen anwendbaren Vorschriften des BDSG betreffen zum einen die Benennung von Datenschutzbeauftragten in der Privatwirtschaft (§ 38 BDSG). Zum anderen gelten sie auch für alle Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen im Anwendungsbereich der DSGVO. Ausgenommen sind Stellen, die unter den Anwendungsbereich der JI-Richtlinie 2016/680 fallen, also die Polizei- und Justizbehörden im Bereich der Strafverfolgung. Da die Richtlinie nicht unmittelbar geltendes Recht ist, muss sie in nationales Recht umgesetzt werden. Dies ist im Allgemeinen durch die Teile 1 und 3 des neuen BDSG, hinsichtlich der Datenschutzbeauftragten bei öffentlichen Stellen des Bundes durch die §§ 5 bis 7 BDSG geschehen. Selbstverständlich gilt auch hier, dass bereichsspezifisches Datenschutzrecht vorgeht, z. B. die datenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundeskriminalamtgesetzes (BKAG), der Strafprozessordnung (StPO) oder des Bundespolizeigesetzes (BPolG).

Je nach Art der öffentlichen Stelle genügt auch die Benennung eines Beauftragten für mehrere Bereiche (Art. 37 Abs. 2 DSGVO bzw. § 5 Abs. 2 BDSG).

Diese Broschüre beschreibt die Aufgaben der Datenschutzbeauftragten als Organ der datenschutzrechtlichen Selbstkontrolle. Hierzu zählt nicht die Datenschutzaufsicht durch den Bundesbeauftragten und die Landesbeauftragten für Datenschutz – auch wenn diese umgangssprachlich „Datenschutzbeauftragte“ genannt werden.



1.2 Wann muss ein Datenschutzbeauftragter benannt werden?

Wie in Kapitel 1.1 ausgeführt, müssen die Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen im Anwendungsbereich der DSGVO bzw. des BDSG einen Datenschutzbeauftragten benennen. Nichtöffentliche Stellen wie juristische Personen (z. B. Aktiengesellschaften, GmbH usw.), Personengesellschaften (z. B. Gesellschaften des bürgerlichen Rechts), auch nicht rechtsfähige Vereinigungen (z. B. Gewerkschaften, politische Parteien) ebenso wie natürliche Personen (z. B. Ärzte, Rechtsanwälte, Architekten) können nach der DSGVO in bestimmten Fällen verpflichtet sein, Datenschutzbeauftragte zu benennen.

Art. 37 Abs. 1 DSGVO schreibt die Benennung eines Datenschutzbeauftragten in drei bestimmten Fällen vor:

1. falls die Datenverarbeitung durch Behörden oder öffentliche Stellen erfolgt,
2. falls die Kerntätigkeit des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters in Datenverarbeitungsvorgängen besteht, die eine regelmäßige und systematische Überwachung von betroffenen Personen in großem Umfang erfordern, oder
3. falls die Kerntätigkeit des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters in der umfangreichen Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten oder von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten besteht.

Nicht einschlägig ist die DSGVO, wenn die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der Daten ausschließlich für persönliche oder familiäre Tätigkeiten erfolgt (EG 18).

Ergänzend zu den zuvor genannten Voraussetzungen des Art. 37 Abs. 1 lit. b und c DSGVO müssen nichtöffentliche Stellen gemäß § 38 BDSG Datenschutzbeauftragte benennen, wenn sie

- in der Regel mindestens zwanzig Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigen,
- unabhängig von der Anzahl der Personen, die mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten beschäftigt sind, Verarbeitungen vornehmen, die einer Datenschutz-Folgenabschätzung nach Art. 35 DSGVO unterliegen

oder

- unabhängig von der Anzahl der Personen, die mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten beschäftigt sind, personenbezogene Daten geschäftsmäßig zum Zweck der Übermittlung, der anonymisierten Übermittlung oder für Zwecke der Markt- und Meinungsforschung verarbeiten.

Dabei stellt sich die Frage, wann eine Person mit der Datenverarbeitung im Sinne der DSGVO bzw. des BDSG „beschäftigt“ ist. Unstreitig zählen hierzu auch Teilzeitkräfte und Leiharbeitnehmer, denen im Rahmen ihrer beruflichen Aufgabenstellung die Verarbeitung personenbezogener Daten übertragen ist, sowie Beschäftigte mit Mischarbeitsplätzen.

Ein völlig untergeordneter Anteil von Datenverarbeitung an der Aufgabenstellung eines Beschäftigten dürfte aber nicht genügen. Dies wäre z. B. dann der Fall, wenn der oder die konkrete Beschäftigte nur vereinzelt Schreiben mit personenbezogenen Daten erstellt. Würden auch solche Beschäftigte in der Zählung erfasst, wäre die Verpflichtung zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten in einem Maße ausgehend, wie es nicht der gesetzgeberischen Absicht entspricht.

Die DSGVO ermöglicht darüber hinaus die Verhängung einer Geldbuße, wenn ein Datenschutzbeauftragter nicht oder nicht rechtzeitig benannt wird. Die Geldbuße kann bis zu 10.000.000 Euro bzw. bei Unternehmen bis zu 2 % des gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes

des vorangegangenen Geschäftsjahres betragen – je nachdem, welcher Betrag der höhere ist.

1.3 Wer kann Datenschutzbeauftragter werden?

Das Gesetz bestimmt, dass zum Datenschutzbeauftragten nur benannt werden darf, wer die notwendige Qualifikation und das entsprechende Fachwissen besitzt. Zudem muss die persönliche Befähigung zur Ausübung dieser Funktion vorhanden sein, wozu vor allem die Eignung und Zuverlässigkeit gehören. Das Maß des erforderlichen Fachwissens bestimmt sich im konkreten Einzelfall insbesondere nach dem Umfang der Datenverarbeitung des Verantwortlichen und dem Schutzbedarf der personenbezogenen Daten, die der Verantwortliche erhebt oder verwendet.

Auch eine Person außerhalb der Organisation des Verantwortlichen kann mit dieser Aufgabe betraut werden.

Gemäß Art. 37 Abs. 6 DSGVO und § 5 Abs. 4 BDSG kann der Datenschutzbeauftragte Beschäftigter des Verantwortlichen sein oder aufgrund eines Dienstleistungsvertrages benannt werden. Die nach dem früheren Recht bestehenden Beschränkungen im öffentlichen Bereich sind in der DSGVO nicht mehr enthalten. Damit können auch Personen als Datenschutzbeauftragte öffentlicher Stellen benannt werden, die nicht dort beschäftigt sind. Diese müssen nicht einmal Beschäftigte öffentlicher Stellen, sondern können auch Private sein.

Ein Dienstleistungsvertrag mit einem externen Datenschutzbeauftragten kann auch mit einer juristischen Person geschlossen werden. Das setzt allerdings zusätzlich voraus, dass die mit den Aufgaben als Datenschutzbeauftragte betrauten konkreten Beschäftigten dieser juristischen Person ausdrücklich genannt werden. Alle mit der Aufgabe betrauten Beschäftigten müssen zudem die in den Art. 37 bis 39 DSGVO, §§ 5 bis 7 BDSG festgelegten Voraussetzungen erfüllen.

In allen Konstellationen ist darüber hinaus sicherzustellen, dass der Datenschutzbeauftragte für Betroffene sowie Beschäftigte erreichbar ist.

1.3.1 Was bedeutet die Anforderung der Fachkunde?

Das Fachwissen des Datenschutzbeauftragten soll sich am Umfang der Datenverarbeitung und dem Schutzbedarf der personenbezogenen Daten orientieren. Je mehr Daten der Verantwortliche verarbeitet und je sensibler die personenbezogenen Daten sind, desto höhere Anforderungen sind an die Qualifikation und das Fachwissen zu stellen.

Fachwissen bedeutet zunächst, dass der Datenschutzbeauftragte die gesetzlichen Regelungen kennt und sicher anwenden kann. Dazu gehören die Grundrechte mit Datenschutzbezug, die DSGVO, das BDSG, einschlägige spezielle datenschutzrechtliche Regelungen und die Spezialvorschriften seines Fachbereichs.

Er muss über gute organisatorische Kenntnisse und vertiefte Kenntnisse der Informationstechnik verfügen.

Wenn der Datenschutzbeauftragte ausreichende Kenntnisse noch nicht besitzt, muss er die Bereitschaft und Befähigung besitzen, sie möglichst kurzfristig zu erwerben. Die Behörde oder der Betrieb haben ihm die Gelegenheit zur Teilnahme an geeigneten Fortbildungsveranstaltungen zu geben sowie deren Kosten zu übernehmen.

Auch eine Unterstützung durch sachkundige Beschäftigte der eigenen Stelle oder durch Einholung von externem Sachverstand ist in Betracht zu ziehen.

Fortbildungsveranstaltungen zum Thema Datenschutz werden von einer Reihe von Institutionen und privaten Anbietern durchgeführt. Das Virtuelle Datenschutzbüro hat auf seiner Internetseite www.datenschutz.de unter „Fortbildungen“ einzelne Fortbildungsangebote im Bereich Datenschutz und Datensicherheit aufgelistet und Institutionen/Anbieter genannt, die Schulungen zu datenschutzrechtlichen Themen durchführen.

Die Bundesakademie für öffentliche Verwaltung bietet für Bundesbedienstete neben den Seminaren „Datenschutz und Datensicherheit“ sowie „Schutz von Personaldaten“ einen Lehrgang „Behördliche Datenschutzbeauftragte in der Bundesverwaltung“ mit Zertifizierungsmöglichkeit an.

1.3.2 Was bedeutet die Anforderung der Fähigkeit zur Erfüllung seiner Aufgaben?

Datenschutzbeauftragte in Behörden und Betrieben sind entsprechend ihrer Aufgabenstellung Vertrauensperson sowohl für die Behörden- bzw. Geschäftsleitung, als auch für die Beschäftigten ihrer Organisation. Außerdem können sich auch die Bürgerinnen und Bürger oder auch Kunden und Geschäftspartner an den Datenschutzbeauftragten wenden.

Dieser Stellung muss er gerecht werden und dem Datenschutz, der immer noch gelegentlich als „lästige Behinderung“ empfunden wird, Geltung verschaffen. Er hat damit oft eine Position „zwischen den Stühlen“ und muss manchmal unbequem sein, sich durchsetzen, aber auch offen sein für unterschiedliche Interessen und nach angemessenen Lösungen suchen. Neben einer generellen charakterlichen Stärke und Eignung erfordert dies die Fähigkeit, eine unabhängige Position zu behaupten und gleichzeitig offen sowie verständnisvoll für unterschiedliche Interessenlagen zu sein.

Vom Gesetz besonders benannt ist darüber hinaus die Verschwiegenheitspflicht des Datenschutzbeauftragten. Er ist zur Verschwiegenheit über die Identität der Betroffenen (auch Beschwerdeführer) sowie über die Umstände, die Rückschlüsse auf den Betroffenen zulassen, verpflichtet, soweit dieser ihn nicht davon befreit hat. Die strikte Beachtung der Verschwiegenheitspflicht ist Grundvoraussetzung für die Stellung des Datenschutzbeauftragten als Vertrauensperson.

1.4 Wo bestehen Unvereinbarkeiten?

Wenn ein Datenschutzbeauftragter die Aufgabe nicht hauptamtlich wahrnimmt, muss bei der Übertragung anderer Aufgaben gem. Art. 38 Abs. 6 DSGVO bzw. § 7 Abs. 2 BDSG darauf geachtet werden, dass diese den Datenschutzbeauftragten nicht in einen Interessenkonflikt bringen können und damit seine unabhängige Stellung gefährden.

Insbesondere darf er als Datenschutzbeauftragter mit Kontrollfunktionen nicht in die Situation kommen, dass er sich selbst kontrollieren muss.

Nicht jede weitere Aufgabe, die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten verbunden ist, ist mit dem Amt eines Datenschutzbeauftragten unvereinbar. Interessenkonflikte können aber insbesondere dann auftreten, wenn der Datenschutzbeauftragte gleichzeitig Aufgaben wahrnimmt, die eine verantwortliche Erfüllung der dem Verantwortlichen obliegenden Pflichten zur Umsetzung des Datenschutzrechts (administrativer Datenschutz) beinhalten. In diesen Fällen besteht stets die Gefahr, dass der Datenschutzbeauftragte die eigenen Entscheidungen auf ihre Vereinbarkeit mit dem Datenschutz kontrollieren müsste. Eine solche In-Sich-Kontrolle wäre unzulässig und das Erfordernis der objektiven Zuverlässigkeit des Datenschutzbeauftragten (Art. 37 Abs. 5 DSGVO) wäre nicht erfüllt. So wäre es zum Beispiel nicht zulässig, wenn der Datenschutzbeauftragte notwendige Datenschutz-Folgenabschätzungen selbst durchführen oder über die notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen des Datenschutzes selbst verantwortlich entscheiden würde.

Aber auch in weiteren Bereichen kann ein Interessenkonflikt bestehen, der eine Unvereinbarkeit mit der Funktion des Datenschutzbeauftragten hat:

Eine entscheidungsbefugte Beschäftigung im **Personalbereich** ist regelmäßig mit eigenverantwortlichen Entscheidungen über Einstellungen, Einstufungen, Beförderungen oder Entlassungen verbunden. Die gleichzeitige Wahrnehmung des Amtes eines Beauftragten für den Datenschutz ist daher grundsätzlich ausgeschlossen.

Das Gleiche gilt für den **IT-Bereich**. Die Leitung der IT-Abteilung oder eine sonst maßgeblich für die IT verantwortliche Person kann keinesfalls zugleich Datenschutzbeauftragter sein. Wegen dessen umfassenden Einsichtsmöglichkeiten in personenbezogene Daten ist eine Kontrolle durch eine andere Person zwingend geboten.

Keinesfalls miteinander vereinbar sind die Funktionen als **Geheim-schutzbeauftragter** und Datenschutzbeauftragter. Die Beteiligung an Sicherheitsüberprüfungen und die Beratungs- und Meldepflicht gegenüber der Dienststelle würden einen unauflösbaren Widerspruch zur Verschwiegenheitspflicht des Datenschutzbeauftragten begründen. Eine Zugleichfunktion wäre wohl auch aus Sicht des Geheimschutzes unzulässig, da einem Geheimschutzbeauftragten andere Aufgaben nur

übertragen werden dürfen, soweit diese die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz nicht behindern.

Der Beauftragte für den Datenschutz kann grundsätzlich nicht zugleich **IT-Sicherheitsbeauftragter** sein. So zählt es oftmals gerade zu den Aufgaben des IT-Sicherheitsbeauftragten, auch das IT-Sicherheitskonzept zu erstellen und zu aktualisieren. Das würde aber bedeuten, dass sich der IT-Sicherheitsbeauftragte bei einem entscheidenden Element der dem Verantwortlichen obliegenden Pflichten zur Umsetzung (auch) des Datenschutzes als Beauftragter für den Datenschutz selbst kontrollieren müsste.

Bei einer gleichzeitigen Mitarbeit im Bereich **Justitiariat/Recht** ist nicht generell von einer Unvereinbarkeit auszugehen, gleichwohl kann es problematisch sein, wenn der Datenschutzbeauftragte auch in Gerichtsprozessen gegen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder in Disziplinarverfahren tätig wird. Gegenüber den übrigen Aufgaben im Rechtsreferat, vor allem der Mitwirkung, Beratung und Umsetzung an und von Gesetzgebungsvorhaben, bestehen hingegen keine Bedenken.

Auch wenn ein Mitglied der **Personalvertretung** zum Datenschutzbeauftragten benannt werden soll, ist Vorsicht geboten: Die gleichzeitige Wahrnehmung der Funktion des Datenschutzbeauftragten mit einer Tätigkeit als Mitglied der Personalvertretung kann zu einer Interessenkollision führen. Da der Datenschutzbeauftragte nach den Vorschriften der DSGVO auch Kontrollbefugnisse gegenüber der Personalvertretung hat, würde jedenfalls dann ein Interessenkonflikt entstehen, wenn der Datenschutzbeauftragte gleichzeitig Vorsitzender der Personalvertretung wäre. In diesem Falle ist er maßgeblich für die Einhaltung des Datenschutzes in der Personalvertretung verantwortlich und müsste in seiner Rolle als Datenschutzbeauftragter die Einhaltung des Datenschutzes bei sich selbst kontrollieren. In diesem Fall ist von einer Benennung zum Datenschutzbeauftragten dringend abzusehen. Aber auch bei einem einfachen Mitglied des Personalrats ist eher von einer Benennung zum Datenschutzbeauftragten abzuraten. Auf der anderen Seite erscheint jedoch eine Abberufung nicht zwingend geboten, wenn der Datenschutzbeauftragte erst zu einem späteren Zeitpunkt in den Personalrat gewählt wird.

Die Frage der Unvereinbarkeit muss in jedem konkreten Einzelfall geprüft werden. Wichtig und unabdingbar ist bei jeder Doppelfunktion stets die strikte Trennung der Aufgaben.

1.5 Wie ist der Datenschutzbeauftragte zu benennen?

Der Datenschutzbeauftragte muss durch die Leitung der Behörde, der Organisation oder des Unternehmens schriftlich benannt werden. Ein Muster für die Benennung eines Datenschutzbeauftragten im Bereich der öffentlichen Stellen ist als *Anhang 1* beigefügt.

Über die Benennung des Datenschutzbeauftragten sollten alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter informiert werden. Im öffentlichen Bereich, in dem die Datenschutzbeauftragten auch Ansprechpartner für die Bürgerinnen und Bürger sind, sollten auch diese hierüber in geeigneter Form unterrichtet werden. Im Organisationsplan und im Geschäftsverteilungsplan ihrer Behörden sollten die Datenschutzbeauftragten mit ihrer besonderen Stellung in der Hierarchie kenntlich sein. Eine Mitwirkungs- bzw. Mitbestimmungspflicht des Personalrates oder Betriebsrates bei der Benennung des Datenschutzbeauftragten im Hinblick auf die Funktion – also außerhalb ohnehin bestehender Mitbestimmungsvorschriften bei Personalmaßnahmen wie z. B. Einstellung oder Versetzung – besteht (anders als in einigen Ländern) im Bundesbereich nicht.

Ungeachtet einer fehlenden Mitbestimmungspflicht für die Benennung des Datenschutzbeauftragten kommt eine Beteiligung des Personalrates oder Betriebsrates aber im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit in Betracht.

1.6 Veröffentlichung der Kontaktdaten

Gemäß Art. 37 Abs. 7 DSGVO, § 5 Abs. 5 BDSG ist der Verantwortliche verpflichtet, die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten zu veröffentlichen und diese der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

Die Veröffentlichung sollte idealerweise auf der Homepage des Verantwortlichen in einer Weise erfolgen, dass eine leichte Erreichbarkeit des Datenschutzbeauftragten gegeben ist. Zu veröffentlichen sind geeignete Daten, die eine unmittelbare Kontaktaufnahme mit

dem Datenschutzbeauftragten ermöglichen. Dazu gehören neben der Postanschrift eine persönliche Telefonnummer und eine persönliche E-Mail-Adresse. Der Name des Datenschutzbeauftragten muss hingegen nicht veröffentlicht werden. Die E-Mail-Adresse muss dementsprechend nicht den Namen des Datenschutzbeauftragten beinhalten, sondern kann auch eine Funktionsadresse sein. Wichtig ist nur, dass allein der Datenschutzbeauftragte und ggf. seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Zugriff auf das Postfach haben.

Für die E-Mail-Kommunikation mit sensiblen Daten sollte die Möglichkeit einer verschlüsselten Kommunikation eingerichtet werden.

Die Meldung an die Aufsichtsbehörde enthält grundsätzlich die gleichen Informationen, wobei hier zusätzlich auch der Name des Datenschutzbeauftragten mitzuteilen ist. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit hält ebenso wie die Datenschutzaufsichtsbehörden in den Ländern auf seiner Homepage ein entsprechendes Formular für die Online-Meldung des Datenschutzbeauftragten bereit.

2

Stellung und Befugnisse

2.1 Stellung in der Hierarchie

Die unabhängige und organisatorisch herausgehobene Stellung ist für eine wirkungsvolle Tätigkeit des Datenschutzbeauftragten von ausschlaggebender Bedeutung. Er darf bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben keinen Weisungen unterliegen – weder solchen von Vorgesetzten noch solchen der Organisationseinheiten, die er zu kontrollieren hat. Außerdem verlangt Art. 38 Abs. 3 S. 3 DSGVO, dass der Datenschutzbeauftragte direkt der höchsten Leitungsebene berichtet. Für Datenschutzbeauftragte öffentlicher Stellen des Bundes wird dies insoweit präzisiert, dass er direkt der höchsten Leitungsebene der öffentlichen Stelle berichtet, § 6 Abs. 3 S. 2 BDSG. Der Datenschutzbeauftragte darf damit also nicht auf den Dienstweg verwiesen werden, sondern kann sich unmittelbar an die Behördenleitung wenden. Die DSGVO und das BDSG enthalten hingegen keine konkreten Vorgaben hinsichtlich der organisatorischen Stellung des Datenschutzbeauftragten. Er kann daher grundsätzlich auch Organisationseinheiten „in der Linie“ zugeordnet werden, sofern die Weisungsfreiheit und das Berichtsrecht nicht beeinträchtigt werden. Um die besondere Stellung des Datenschutzbeauftragten zu untermalen, kann es gleichwohl sinnvoll sein, ihn auch direkt der Leitung zu unterstellen. Zu empfehlen ist auch eine Klarstellung der besonderen Stellung in der Hierarchie, die für alle Mitarbeiter erkennbar sein muss, z. B. im Organigramm einer Behörde.

Die Unabhängigkeit des Datenschutzbeauftragten wird auch durch den besonderen Abberufungsschutz aus Art. 38 Abs. 3 S. 2 DSGVO sowie § 6 Abs. 3 S. 3 BDSG abgesichert. Danach ist eine Abberufung des Daten-

schutzbeauftragten wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht zulässig. Ein Grund für eine Abberufung kann hingegen gegeben sein, wenn der Leitung der öffentlichen oder nichtöffentlichen Stelle die weitere Amtsausübung durch den Datenschutzbeauftragten unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles nicht zugemutet werden kann.

Noch weiter gestärkt sind die Position und Unabhängigkeit eines internen Datenschutzbeauftragten durch einen verbesserten arbeitsrechtlichen Kündigungsschutz. Nach § 6 Abs. 4 bzw. § 38 Abs. 2 BDSG ist, sofern für den Verantwortlichen eine Pflicht zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten nach Art. 37 DSGVO bzw. §§ 5 und 38 BDSG besteht, eine Kündigung nur zulässig, wenn Tatsachen vorliegen, die zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigen (z. B. Einstellungsbetrug, beharrliche Arbeitsverweigerung). Das gleiche gilt für den Zeitraum eines Jahres nach Beendigung der Benennung zum Beauftragten für den Datenschutz.

§ 626 BGB

Fristlose Kündigung aus wichtigem Grund



(1) Das Dienstverhältnis kann von jedem Vertragsteil aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Dienstverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zu der vereinbarten Beendigung des Dienstverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

(2) Die Kündigung kann nur innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Kündigungsberechtigte von den für die Kündigung maßgebenden Tatsachen Kenntnis erlangt. Der Kündigende muss dem anderen Teil auf Verlangen den Kündigungsgrund unverzüglich schriftlich mitteilen.

2.2 Rechte und Grenzen in der Tätigkeit als Datenschutzbeauftragter

Der Datenschutzbeauftragte hat jederzeit ein direktes Vortragsrecht bei der höchsten Leitungsebene, Art. 38 Abs. 3 S. 3 DSGVO, § 6 Abs. 3 S. 2 BDSG (siehe 2.1). Er ist über alle für seine Tätigkeit relevanten Geschehnisse in seiner Organisation umfassend und frühzeitig zu unterrichten. Dies kann geschehen durch:

- Beteiligung an Leitungsbesprechungen,
- Beteiligung an allen Planungen, die den Umgang mit personenbezogenen Daten betreffen,
- Verpflichtung aller Organisationseinheiten, den Datenschutzbeauftragten an allen datenschutzrelevanten Vorgängen zu beteiligen.

Es ist zu empfehlen, dass der Datenschutzbeauftragte in Abstimmung mit der Leitung einen Beteiligungskatalog erstellt. Dabei sollten auch Regelungen über die Art und Weise der Einbindung und deren Zeitpunkt erfolgen. Die Unabhängigkeit des Datenschutzbeauftragten wird auch dadurch gestützt, dass er in der Erfüllung seiner Aufgaben auf dem Gebiet des Datenschutzes weisungsfrei ist (Art. 38 Abs. 3 S. 1 DSGVO, § 6 Abs. 3 S. 1 BDSG).

Der Datenschutzbeauftragte bestimmt pflichtgemäß selbst die Art und den Zeitpunkt seines Tätigwerdens. Niemand, auch nicht die Leitung der Stelle, kann ihm vorschreiben, für welche Rechtsauffassung er sich bei der Bewertung einer datenschutzrechtlichen Frage im Einzelfall entscheidet. Die Leitung der Stelle kann sich aber über das Votum des Datenschutzbeauftragten hinwegsetzen, denn letztlich trägt sie die Verantwortung für die Einhaltung des Datenschutzes.

2.3 Benachteiligungsverbot

Neben dem Kündigungsschutz und dem besonderen Abberufungsschutz hinsichtlich seiner Benennung (vgl. 2.1) wird die Unabhängigkeit des Datenschutzbeauftragten auch durch ein generelles Benachteiligungsverbot geschützt (Art. 38 Abs. 3 S. 2 DSGVO, § 6 Abs. 3 S. 3 BDSG).

Das Verbot, den Datenschutzbeauftragten wegen der Erfüllung seiner Aufgaben zu benachteiligen, ist weit gefasst. Unterhalb der Schwelle des Abberufungs- und Kündigungsschutzes sind damit alle denkbaren Benachteiligungen, sei es bei dem beruflichen Fortkommen, bei Fortbildungen, in finanzieller Hinsicht oder in sonstiger Weise gemeint.

Ein Problem bei der praktischen Durchsetzung des Benachteiligungsverbot liegt darin, dass die Benachteiligung „wegen der Erfüllung seiner Aufgaben erfolgen muss“. Der Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung muss also nachgewiesen werden können.

Zudem empfiehlt der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) den öffentlichen Stellen des Bundes im Hinblick auf die Unabhängigkeit der Datenschutzbeauftragten und des bestehenden Drohpotentials schlechter Beurteilungen wie bei den Mitgliedern von Personalräten eine fiktive Laufbahnnachzeichnung. Laufbahnrechtliche Vorschriften stehen diesem Vorgehen nicht entgegen.

2.4 Unterstützungspflicht der verantwortlichen Stellen

Nach Art. 38 Abs. 1 und 2 DSGVO, § 6 Abs. 1 und 2 BDSG haben die öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen den Datenschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihm insbesondere, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist, Hilfspersonal sowie Räume, Einrichtungen, Geräte und Mittel zur Verfügung zu stellen.

Der Datenschutzbeauftragte muss entsprechend seiner Verschwiegenheitspflicht die Möglichkeit haben, in geeignetem Büroraum vertrauliche Gespräche zu führen. Für die Wahrnehmung seiner Aufgabe, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu schulen, müssen entsprechende Räume zur Verfügung stehen. Ein durch den Datenschutzbeauftragten selbst zu verwaltendes Budget ist nicht erforderlich, möglicherweise von dem Datenschutzbeauftragten selbst auch nicht immer gewünscht. Es müssen ihm dann aber die Sachmittel, z. B. für die Anschaffung von Literatur und zur Weiterbildung, bereitgestellt werden. Hinweise auf einführende Literatur und Fortbildungsmöglichkeiten können bei den Aufsichtsbehörden nachgefragt werden.

Aus Art. 38 Abs. 2 i. V. m. Art. 39 DSGVO bzw. § 6 Abs. 2 i. V. m. § 7 BDSG ergibt sich, dass die Behörden bzw. Betriebe dem Datenschutzbeauftragten zur Erhaltung seiner fachlichen Qualifikation die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen zu ermöglichen und deren Kosten zu übernehmen haben.

Für den Fall, dass der Datenschutzbeauftragte vertiefte rechtliche oder technische Beratung benötigt, sollten ihm – soweit vorhanden – geeignete Ansprechpartner der betreffenden fachlichen Organisationseinheiten benannt werden, auf die er bei Bedarf zurückgreifen kann.

Zur Unterstützungspflicht der verantwortlichen Stelle gehört auch, dem Datenschutzbeauftragten durch eine rechtzeitige und frühzeitige Einbindung und Beteiligung bei allen Planungen und Verfahren, die personenbezogene Daten betreffen, die Wahrnehmung seiner Aufgabe zu erleichtern oder gar erst zu ermöglichen.

Das Gesetz fordert speziell in Art. 38 Abs. 1 DSGVO, § 6 Abs. 1 BDSG die ordnungsgemäße und frühzeitige Unterrichtung des Datenschutzbeauftragten über alle mit dem Schutz von personenbezogenen Daten zusammenhängenden Fragen. Dem Datenschutzbeauftragten müssen auch Zugangs- und Einsichtsrechte gewährt werden, damit er seine Kontrollbefugnisse ausüben kann.

Von entscheidender Bedeutung hinsichtlich der Unterstützungspflicht der verantwortlichen Stelle gegenüber dem Datenschutzbeauftragten ist eine angemessene Entlastung von möglicherweise übertragenen anderen Aufgaben. Alle Rechte und Befugnisse können dem Datenschutzbeauftragten nur von Nutzen sein, wenn er ausreichend Zeit für die Wahrnehmung seiner Aufgabe hat. Bei größeren Behörden oder Unternehmen mit zahlreichen Beschäftigten und PC-Arbeitsplätzen oder auch besonders umfangreicher oder sensibler personenbezogener Datenverarbeitung, die sich auch aus der Verarbeitung von Bürger- oder Kundendaten ergeben kann, kann die Benennung eines hauptberuflichen Datenschutzbeauftragten geboten sein. Auch wenn ein gesetzlicher Freistellungsanspruch für den Datenschutzbeauftragten nicht gegeben ist, ergibt sich die Verpflichtung zu einer angemessenen Entlastung aus der Unterstützungspflicht für die Aufgabenwahrnehmung. Hinzu kommt die Verpflichtung aus dem Benachteiligungsverbot und nicht zuletzt auch die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers. Für öffentliche Stellen des Bundes empfiehlt der BfDI regelmäßig die

vollständige Freistellung des Datenschutzbeauftragten ab einer Zahl von 500 Beschäftigten, da dies bereits die mit dem Beschäftigtendatenschutz zusammenhängenden Aufgaben gebieten. In speziellen Fällen – z. B. bei besonders komplexen oder besonders risikobehafteten Datenverarbeitungen – kann schon bei einer geringeren Beschäftigtenzahl eine vollständige Freistellung von anderen Aufgaben geboten sein.

2.5 Direktes Vorschlagsrecht beim Datenschutzbeauftragten

Gemäß Art. 39 Abs. 1 DSGVO können sich betroffene Personen jederzeit an den Datenschutzbeauftragten wenden. Betroffene können sowohl die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Behörde oder des Unternehmens sein als auch z. B. Bürgerinnen und Bürger oder sonstige Personen. Aufgrund der bereits erörterten Verschwiegenheitspflicht des Datenschutzbeauftragten über die Identität des Betroffenen sowie über Umstände, die Rückschlüsse auf den Betroffenen zulassen gemäß Art. 38 Abs. 4 DSGVO, müssen diese nicht befürchten, ohne ihr Einverständnis als Beschwerdeführer bekannt zu werden. Der Dienstweg im Behördenbereich muss daher nicht eingehalten werden. Auch insoweit bleibt die Vertraulichkeit für die Betroffenen gewahrt.

2.6 Eigeninitiative des Datenschutzbeauftragten

Welche Aufgaben des Datenschutzbeauftragten ergeben sich oder lassen sich aus dem Gesetz unmittelbar ableiten? Zu betonen ist hier, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich keinesfalls darauf beschränken sollte, auf Anforderungen seitens seiner Organisation oder auf Beschwerden und Eingaben von Betroffenen zu reagieren. Gefordert ist vielmehr ein eigeninitiativ tätiger Datenschutzbeauftragter, der sich von sich aus bereits an datenschutzrelevanten Planungen – entsprechende Kenntnis über solche Planungen vorausgesetzt – beteiligt und unaufgefordert die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen überwacht.

Auch Initiativen zur Schulung in Datenschutzfragen und zur begleitenden Kontrolle bestehender Datenverarbeitungen sind gefragt.

3 Aufgaben

Der Datenschutzbeauftragte wirkt gemäß Art. 39 DSGVO, § 7 BDSG auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften hin.

Unbeschadet der fortbestehenden Verantwortlichkeit der Leitung der Stelle (Behörde, Unternehmen oder sonstige Stelle) trägt er damit zur Einhaltung der Vorschriften des Datenschutzes in seiner Organisation bei. Seine Aufgaben liegen in der Beratung und Sensibilisierung, der Überwachung der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften, der Beratung – auf Anfrage – im Zusammenhang mit der Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 DSGVO und der Zusammenarbeit mit den Aufsichtsbehörden. Er dient zudem als Anlaufstelle für die Aufsichtsbehörde, die sich an den Datenschutzbeauftragten wenden kann, aber nicht muss. Umgekehrt ist es jedoch nicht Aufgabe des Datenschutzbeauftragten, im Auftrag seiner Stelle mit der Aufsichtsbehörde zu kommunizieren.

Eine der vorrangigen Aufgabe des Datenschutzbeauftragten ist die Beratung. Sie erfolgt gegenüber der Behörden- bzw. Unternehmensleitung, aber auch gegenüber den Beschäftigten und auf Wunsch auch gegenüber der Personalvertretung.

Wenn Schwachstellen oder Versäumnisse im Datenschutz festgestellt werden, sollte der Datenschutzbeauftragte zunächst gemeinsam mit den Beteiligten nach konstruktiven Lösungen suchen. Wichtig ist dabei, den Beschäftigten bewusst zu machen, dass Datenschutz positiv und nützlich ist. Bei angemessener Verwirklichung wird der Datenschutz Arbeitsabläufe im Ergebnis eher fördern als erschweren. Wenn nämlich eine Behörde oder ein Unternehmen zu viele Daten sammelt, Daten zu schnell oder zu spät löscht oder Daten unberechtigt übermittelt, wird nicht nur gegen Datenschutzrecht verstoßen, sondern es

werden auch Bürokratie und Mehrkosten verursacht. Vor allem ist der Datenschutz ein wichtiges Element einer bürgerfreundlichen Verwaltung und als Markenzeichen eines Kunden und mitarbeiterorientierten Unternehmens auch ein Wettbewerbsfaktor. Dabei geht es nicht mehr nur darum, negative Zwischenfälle zu vermeiden. Damit Bürgerinnen und Bürger Vertrauen in die Angebote einer elektronischen Verwaltung setzen, müssen sie ihr Persönlichkeitsrecht im Umgang mit ihren Daten gewahrt sehen. Gleiches gilt auch für den Umgang mit Kundendaten im Unternehmen. Dies betrifft nicht nur die virtuelle Welt des Internets, in der die Befürchtungen eines Missbrauchs der persönlichen Daten besonders stark sind.

3.1 Unterrichtung, Beratung und Mitwirkung

Beratung als Schwerpunktaufgabe des Datenschutzbeauftragten richtet sich an unterschiedliche Zielgruppen. Diese Zielgruppen müssen mit jeweils für sie geeigneten Methoden erreicht werden. Die Beratung umfasst die wesentlichen Aufgabenbereiche des Datenschutzbeauftragten, die Wahrung des Datenschutzrechtes und die Verwirklichung und Absicherung durch den Einsatz datenschutzgerechter Technikgestaltung. Sie muss darauf zielen, den Einzelnen, seien es die Bürger, Kunden oder die Beschäftigten, darin zu unterstützen, ihr Persönlichkeitsrecht zu schützen. Dabei genügt es nicht, nur im Einzelfall tätig zu werden. Vielmehr müssen mit der unterstützenden Beratung des Datenschutzbeauftragten Strukturen so angelegt werden, dass sie – wie es auch das erklärte Ziel der Datenschutz-Grundverordnung in Art. 1 ist – die Grundrechte und -freiheiten des Einzelnen schützen. Die Beratung sollte daher unter Einbeziehung der Leitungsebene auf entsprechende Organisationsstrukturen ausgerichtet sein. Sie setzt bereits bei der Datenerhebung an und kann z. B. die Ausgestaltung und den Inhalt von Formularen zur Datenerhebung betreffen. Es kann hier um die Datenerhebung bei den Bürgerinnen und Bürgern, bei Kunden oder auch beim eigenen Personal gehen. Folgend betrifft sie dann die weitere Datenverarbeitung, was z. B. auch die Führung der Akten umfasst. Auch hier können wiederum alle genannten Personengruppen betroffen sein. Soweit es um die Beschäftigten geht, muss sich der Datenschutzbeauftragte mit den bereichsspezifischen Bestimmungen des Datenschutzes auseinandersetzen. Hier sind z. B. das Personalaktenrecht oder der Arbeitnehmerdatenschutz zu nennen.

Dieser Bereich ist – abgesehen von der in § 26 BDSG geregelten besonderen Bestimmung zur Verarbeitung von Beschäftigtendaten – bisher weitgehend nur durch die Rechtsprechung bestimmt.

Der Datenschutzbeauftragte muss somit die Einhaltung der Datenschutzvorschriften von der Erhebung der Daten, über die Institutionalisierung von Unterrichtspflichten gegenüber Betroffenen (Benachrichtigungsroutinen, Unterrichtung über das Widerspruchsrecht, Schaffung von Transparenz in der Datenverarbeitung) bis hin zur ordnungsgemäßen Beachtung von Lösungsfristen beratend begleiten. Besonders zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang, dass nach Art. 33 DSGVO, die Verantwortlichen verpflichtet sind, Datenschutzverletzungen unverzüglich, spätestens nach 72 Stunden, an die Aufsichtsbehörde zu melden. Der Datenschutzbeauftragte muss vom Verantwortlichen bei der Ermittlung von Datenschutzpannen und deren Bewältigung sowie der notwendigen Information der Aufsichtsbehörde und – unter den Voraussetzungen von Art. 34 DSGVO – der Betroffenen beteiligt werden.

Die Sicherung des Datenschutzrechts durch Technik ist von immer größerer Bedeutung. Auch dort setzt die Beratungstätigkeit bereits bei der Planung von Datenverarbeitungsvorhaben an. Mit dem Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO wurde der Grundsatz der Datenvermeidung und Datensparsamkeit gesetzlich verankert und der Systemdatenschutz bestärkt. Art. 25 DSGVO konkretisiert dies und verpflichtet die Verantwortlichen, durch datenschutzfreundliche Technikgestaltung sowie datenschutzfreundliche Voreinstellungen (data protection by design und by default), ein Höchstmaß an Datensicherheit auch konzeptionell zu gewährleisten.

Der Datenschutzbeauftragte sollte daher bereits bei der Beschaffung der Hard- und Software beratend hinzugezogen werden, damit sich schon die Auswahl von Datenverarbeitungssystemen an dem Ziel ausrichtet, keine oder so wenig personenbezogene Daten wie möglich zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen.

Zur Vermeidung von technischen Pannen und Lücken in der Datensicherheit sollte der Datenschutzbeauftragte auch bei der Erstellung eines IT-Sicherheitskonzeptes beteiligt werden.

Für die Frage der Datensicherheit ist der IT-Grundschutzkatalog des Bundesamtes für die Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) eine wertvolle Hilfe. Dieser kann kostenlos unter der Adresse www.bsi.de heruntergeladen werden. Der Datenschutz wurde im IT-Grundschutzkatalog mit einem IT-Grundschutz-Baustein „Datenschutz“ verankert. Den Behörden des Bundes wird nahe gelegt, sich am Grundschutzkatalog zu orientieren. Zudem wird empfohlen, sich an dem von den Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder entwickelten Standard-Datenschutzmodell (SDM) zu orientieren, das auf der Homepage des BfDI veröffentlicht ist (www.bfdi.bund.de/sdm). Die Beratungsaufgabe des Datenschutzbeauftragten umfasst sowohl die rechtliche als auch die technische Seite der Datenverarbeitung. Die denkbaren Fallgestaltungen sind vielfältig und einem ständigen Wandel unterworfen.

Exemplarisch sollen hier nur einige Bereiche genannt werden, die zunehmend an Bedeutung gewonnen haben und sich auch in der Zukunft weiterhin stark entwickeln werden. Zu nennen ist die Internetpräsenz von Behörden und Unternehmen, die eine Beratung durch den Datenschutzbeauftragten, auch im bereichsspezifischen Datenschutzrecht der elektronischen Kommunikation bedingt. Das interaktive Handeln mit Bürgern und Kunden im E-Government und E-Commerce wirft regelmäßig neue und komplexe Fragestellungen auf. Gleichermäßen wirkt sich der Einsatz digitaler Technologien auch im Beschäftigtendatenschutz aus. Dabei spielen die Fragen des mobilen Arbeitens und der Kontrollen der Beschäftigten beim Arbeiten mit digitalen Anwendungen eine besondere Rolle. Die Beratung des Datenschutzbeauftragten muss aber auch den Bereich der externen Datenverarbeitung für die Behörde oder das Unternehmen im Wege der Auftragsverarbeitung umfassen. Nach wie vor birgt die Vergabe von Datenverarbeitungsaufgaben an externe Auftragsverarbeiter erhöhte Risiken für das Persönlichkeitsrecht. Deshalb hat der Gesetzgeber in Art. 28 DSGVO einige Voraussetzungen genannt, die vom Auftraggeber zu beachten sind. Der Datenschutzbeauftragte ist auch hier bereits bei der Planung der Auftragsdatenverarbeitung, der Vertragsgestaltung und der regelmäßigen Kontrolle beratend gefordert. So ist vor der Beauftragung eines Auftragsverarbeiters sicherzustellen, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen durchgeführt werden. Es muss gewährleistet sein, dass die Verarbeitung mit den Anforderungen der DSGVO erfolgt und die Rechte der betroffenen Personen geschützt sind.

Neben der Beratung, die auf die Schaffung geeigneter Strukturen abzielt, ist die Aufgabe des Datenschutzbeauftragten als Vertrauensperson für betroffene Beschäftigte und Bürgerinnen bzw. Bürger sehr wichtig. Unterstützt wird sie durch die gesetzliche Verschwiegenheitspflicht und dem Zeugnisverweigerungsrecht.

In einer kleineren Organisation kann dies eine Möglichkeit für den Datenschutzbeauftragten sein, sich neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gleich zu Beginn der Tätigkeit persönlich bekannt zu machen. In größeren Organisationen könnte das z. B. auch so aussehen, dass der Datenschutzbeauftragte mit einer Broschüre über den Datenschutz informiert, zumal die bloße Unterschriftsleistung unter eine Verschwiegenheitsverpflichtung noch keine Schulung im Datenschutz beinhaltet. Mit Blick auf die begrenzten Personalressourcen muss Bestehendes nicht neu erfunden werden. Nutzen Sie das vorhandene Informationsmaterial, wie die Broschüren des BfDI sowie der Datenschutzaufsichtsbehörden der Länder. Verteilen Sie diese beispielsweise mit einemstellungs- und Begrüßungsschreiben.

Auch die Bürgerinnen und Bürger sowie Kunden eines Unternehmens können über die Person des Datenschutzbeauftragten und die Verwirklichung des Datenschutzes in seiner Beschäftigungsstelle informiert werden und ein allgemeines Beratungsangebot bekommen. Neben den Printmedien sollte hier in jedem Fall auch das Internet für solche Informationen genutzt werden. Allgemein gilt, dass die Beratungsaufgabe des Datenschutzbeauftragten und seine entsprechenden Angebote bekannt und den Betroffenen leicht zugänglich sein müssen.

Der Beteiligungskatalog, den der Datenschutzbeauftragte mit der Leitung seiner Organisation abgestimmt hat, sollte daher in seiner Organisation publik gemacht werden, ebenso wie die Serviceangebote des Datenschutzbeauftragten. Dies kann in vielfältiger Weise geschehen. Eine behörden- bzw. unternehmensinterne Zeitung kann für Informationen genutzt werden. In einer Zeit, in der fast alle Arbeitsplätze mit vernetzten Computern ausgestattet sind, bietet sich auch das Intranet (organisationsinternes Netz) für Informationen an. Für Angebote außerhalb der Behörde bzw. des Unternehmens sollte immer auch das Internet benutzt werden. Aber auch herkömmliche Verbreitungswege wie das „Schwarze Brett“ und Aushänge kommen in Frage.

Es ist zu empfehlen, dass der Datenschutzbeauftragte regelmäßig (ggf. jährlich) seiner Leitung einen Bericht über Datenschutzfragen vorlegt. Dabei geht es nicht nur darum, den Datenschutz in das Bewusstsein zu rücken, sondern auch darum, Probleme und Entwicklungen aufzuzeigen und auf mögliche Fehlentwicklungen frühzeitig hinzuweisen. Ein solcher Bericht hat daher eine Beratungsfunktion und sollte keine „Geheimsache“ sein.

Die Durchführung von Schulungen ist nach der Konzeption des Datenschutzrechts eine Aufgabe des Verantwortlichen, deren Durchführung vom Datenschutzbeauftragten zu überwachen ist, vgl. Art. 39 Abs. 1 lit. b) DSGVO, § 7 Abs. 1 Nr. 2 BDSG. Unabhängig davon kann der Datenschutzbeauftragte aber auch seinerseits Schulungen bei Beschäftigten durchführen, die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen sind. Dies ergibt sich zwar nicht ausdrücklich aus Art. 39 DSGVO, § 7 BDSG, ist aber wichtiger und selbstverständlicher Bestandteil seiner Beratungsaufgabe. Angesichts seiner unabhängigen Stellung entscheidet der Datenschutzbeauftragte eigenständig, ob, in welchem Umfang und in welcher Art und Weise er selbst Schulungen durchführt. Dabei wird er seine eigenen Ressourcen berücksichtigen und sinnvolle Prioritäten setzen.

Merke: Der Verantwortliche muss Schulungen durchführen, der Datenschutzbeauftragte darf Schulungen durchführen.

Auch bei Schulungen ist zu berücksichtigen, dass unterschiedliche Zielgruppen in geeigneter Weise mit auf sie abgestimmten Methoden erreicht werden müssen. Eine Schulung darf daher nicht nach dem Prinzip „Gießkanne“ erfolgen. Wer bereits seit Jahren mit der Verarbeitung personenbezogener Daten zu tun und sich hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Vorschriften kundig gemacht hat, bedarf keiner Einführungsschulung. Wer ganz frisch mit datenschutzrechtlichen Fragen konfrontiert wird, ist ggf. mit speziellen Fragestellungen überfordert. Auch knappe personelle Ressourcen des Datenschutzbeauftragten oder begrenzte Sachmittel für externe und interne Schulungen erfordern Prioritätensetzung.

Eine grundlegende Schulung benötigen die Personen, die in der IT-Betreuung und IT-Administration unmittelbar mit der automatisierten Datenverarbeitung beschäftigt sind. Hierzu zählen auch diejenigen die in der Personaldatenverarbeitung eingesetzt sind. Im Übrigen sollten

alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit den wichtigsten Bestimmungen im Umgang mit personenbezogenen Daten vertraut gemacht werden. Dabei können die Schwerpunkte sehr unterschiedlich sein, je nachdem, wo der Mitarbeiter eingesetzt ist, sei es in der Gesundheitsbehörde, in der Arztpraxis oder in der Direktmarketingabteilung eines Unternehmens. Je nach Standort und Erfahrung kommen daher

- die Einweisung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- Schulungen im Rahmen der allgemeinen Aus- und Fortbildung der Beschäftigten,
- Vorträge oder Referate für einzelne Abteilungen oder Mitarbeitergruppen,
- Ausgabe von Merkblättern, die nach Bedarf aktualisiert werden können,
- Mitteilungen am Schwarzen Brett,
- Mitteilungen in Besprechungen,
- Berichte bei Mitarbeiterversammlungen,
- Beiträge in Hauszeitschriften und sonstigen internen Mitteilungsblättern,
- Verteilung von Informationsmaterial sowie die Nutzung des behörden- oder unternehmenseigenen Intranets in Betracht.

Sinnvoll ist es, einen Fortbildungsplan, abgestimmt auf die jeweiligen Zielgruppen, zu entwickeln. Die Herstellung von Bezügen zum aktuellen Geschehen ist erfahrungsgemäß geeignet, Interesse an datenschutzrechtlichen Fragestellungen zu wecken. Dies können Bezüge zu allgemeinen aktuellen politischen und gesellschaftlichen Entwicklungen, aber auch aktuelle Bezüge zur Tätigkeit der Beschäftigten sein.

Um eine Optimierung der Schulungsangebote zu erreichen, empfiehlt es sich auch, wie in anderen Fortbildungsbereichen üblich, Feedback-Systeme einzuführen. Die Einbeziehung der Beschäftigten und die Aufnahme ihrer Verbesserungsvorschläge sollten dann dazu führen, dass ein Fortbildungssystem nicht statisch bleibt sondern angemessen weiterentwickelt wird.

3.2 Überwachung

Der Datenschutzbeauftragte hat auch nachträglich die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften zu überwachen. Dies bedeutet, dass der Datenschutzbeauftragte bereits länger integrierte Verarbeitungsprozesse überprüfen darf. Die ihm durch Art. 38 Abs. 2 DSGVO und § 6 Abs. 2 BDSG eingeräumten Zugangs- und Einsichtsrechte beinhalten deswegen auch das Recht auf jederzeitige – auch unangekündigte – Kontrolle. Hierzu muss der Datenschutzbeauftragte Zugang zum Rechenzentrum sowie den Dienst- bzw. Geschäftsräumen haben. Ferner muss er alle Unterlagen einsehen können, die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang stehen. Ihm steht auch Einblick in die gespeicherten personenbezogenen Daten zu.

Im Gegensatz zur früheren Rechtslage steht dem Datenschutzbeauftragten ein Kontrollrecht gegenüber dem Betriebs- oder Personalrat zu. Für ein solches Kontrollrecht spricht die mit der DSGVO geänderte Rechtslage. Die alte Auffassung, dass eine Kontrollbefugnis gegenüber dem Betriebs- bzw. Personalrat nicht besteht, basierte auf nationalem Betriebsverfassungsrecht. Die DSGVO hingegen kennt keine kontrollfreien Verarbeitungen und dementsprechend auch keine kontrollfreien Verarbeitungen durch den Betriebs- bzw. Personalrat. Art. 39 Abs. 1 lit. b) DSGVO, der eine vollumfängliche Überwachung jeglicher Verarbeitung vorsieht, geht dem nationalen Betriebsverfassungs- und Personalvertretungsrecht vor. Eine Öffnungsklausel existiert nicht. Der Betriebs- oder Personalrat ist nicht als eigenständiger Verantwortlicher, sondern datenschutzrechtlich als Teil der gesamten Organisation zu betrachten, sodass der Datenschutzbeauftragte der Stelle auch für die Personalvertretung zuständig ist.

Ebenfalls zu den Aufgaben des Datenschutzbeauftragten gehört es, die Durchführung von notwendigen Schulungen durch den Verantwortlichen zu überwachen. Er sollte dem Verantwortlichen Anregungen geben und darauf hinwirken, dass zielgruppenorientiert geeignete Schulungen durchgeführt werden. Auf dieser Basis kann der Datenschutzbeauftragte entscheiden, welche Schulungen er im Rahmen seiner Beratungsaufgabe noch selbst durchführen möchte (vgl. 3.1).

Der Datenschutzbeauftragte ist frei darin, zu bestimmen, wann und in welcher Form er die Kontrollen durchführt. Neben dem Nachgehen

von Beschwerden, die Anlass zu einer gezielten Kontrolle in dem betroffenen Bereich geben, müssen regelmäßige Kontrollen stattfinden.

Für die Durchführung von Prüfungen gibt es verschiedene Ansätze. In Betracht kommt eine gezielte Prüfung der technisch-organisatorischen Maßnahmen und ihrer Einhaltung. Die Prüfung kann auf die Kontrolle eines bestimmten Verfahrens oder das Verfolgen eines Bearbeitungsvorganges ausgerichtet sein. Hierzu zählt die materiell-rechtliche Prüfung, Einhaltung der Zweckbindung, Beachtung der Rechtsgrundlage usw. sowie eine Kombination der angesprochenen Vorgehensweisen.

Für die praktische Durchführung in speziellen Bereichen gibt es zahlreiche Checklisten. Es wird insoweit auf die Veröffentlichungen der Datenschutzaufsichtsbehörden verwiesen. Auch das Grundschutzhandbuch des BSI bietet eine gute Arbeitshilfe für die Durchführung von Prüfungen.

3.3 Datenschutz-Folgenabschätzung

Gem. Art. 39 Abs. 1 lit. c DSGVO und § 7 Abs. 1 Nr. 3 BDSG gehört es auch zu den Aufgaben des Datenschutzbeauftragten, den Verantwortlichen auf Anfrage bei der Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) zu beraten. Es ist hingegen – anders als bei der nach früherem Recht in bestimmten Fällen durchzuführenden Vorabkontrolle – nicht seine Aufgabe, die DSFA selbst vorzunehmen.

Eine DSFA ist grundsätzlich durchzuführen, wenn sich aus einem Verarbeitungsvorgang hohe Risiken ergeben. Der BfDI und die Aufsichtsbehörden für den nichtöffentlichen Bereich haben gem. Art. 35 Abs. 3 DSGVO Listen herausgegeben, in welchen Fällen eine DSFA durchzuführen ist.

Ein Beispiel zur Durchführung einer DSFA bei einer Bundesbehörde finden Sie in der BfDI-Broschüre „Die DSGVO in der Bundesverwaltung“. Zudem hat der Europäische Datenschutzausschuss Leitlinien zur Datenschutz-Folgenabschätzung herausgegeben, die auf der Homepage des BfDI veröffentlicht sind.

3.4 Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

Die Behörden und öffentlichen Stellen des Bundes führen ebenso wie die Verantwortlichen im nichtöffentlichen Bereich gemäß Art. 30 DSGVO eine Übersicht über alle ihrer Zuständigkeit betreffenden Verarbeitungstätigkeiten. Das Verzeichnis ist schriftlich zu führen, was auch in elektronischer Form erfolgen kann. Die Führung des Verzeichnisses ist keine originäre Aufgabe des Datenschutzbeauftragten. Im Rahmen seiner Beratungs- und Überwachungsaufgaben sollte er jedoch auf eine geeignete Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen hinwirken.

Dieses Verzeichnis über die Verarbeitungstätigkeiten erfüllt mehrere Funktionen. Zum einen soll mit der Führung ein Nachweis der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften erfolgen. Zum anderen ist jeder Verantwortliche bzw. jeder Auftragsverarbeiter dazu verpflichtet, mit der Aufsichtsbehörde zusammenzuarbeiten. Auf Anfrage ist das entsprechende Verzeichnis vorzulegen, damit die betreffenden Verarbeitungsvorgänge entsprechend kontrolliert werden können.

Sehr bedeutsam ist hier die Festlegung der Zweckbestimmung der Datenverarbeitung des Verfahrens. Die Zweckbestimmung ist bereits bei der erstmaligen Verarbeitung für das gesamte Verfahren festzulegen. Somit kann die Zweckbindung der jeweiligen Verarbeitung nachvollzogen und deren Einhaltung geprüft werden.

Zugleich ist das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten eine wichtige Übersicht für den Datenschutzbeauftragten, wobei dieser natürlich nicht gehindert ist, über das vorgeschriebene Verzeichnis hinaus eine eigene weitere Übersicht mit zusätzlichen Angaben zu führen, die er für seine Aufgabenerfüllung benötigt.

Die Datenschutzkonferenz hat ein Kurzpapier zum Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten herausgegeben, um eine einheitliche Handhabung bei der Führung des Verzeichnisses zu erreichen. Das Kurzpapier (Stand: Dezember 2018) ist im Internet auf der Seite des BfDI veröffentlicht: www.bfdi.bund.de/kurzpapiere.

Dies hilft nicht nur dem Datenschutzbeauftragten, sondern auch der Datenschutzaufsicht bei Prüfungen. Die Tätigkeit des Datenschutzbeauftragten kann durch den Einsatz geeigneter automatisierter Verzeichnisse weiter erleichtert werden.

Das Bundesministerium der Finanzen hat in fachlicher Zusammenarbeit mit dem BfDI eine menügesteuerte IT-Anwendung zur Führung eines elektronischen Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten für den Bereich der Bundesverwaltung entwickelt. Das Produkt „DAT-SCHA“ (Datenschutzanwendung in der Bundesfinanzverwaltung) steht den Behörden des Bundes kostenfrei zur Verfügung. Informationen zum Verfahren finden Sie auf der Internetseite des Bundesministeriums der Finanzen (www.bundesfinanzministerium.de). Entsprechende Entwicklungen haben auch Unternehmen für den nichtöffentlichen privatwirtschaftlichen Bereich vorgenommen.

Als Beispiele für Verarbeitungstätigkeiten können danach Personalverwaltungs-, Betreuungs- und Abrechnungssysteme, Verfahren zur Abwicklung von Kundenaufträgen, Telekommunikationssysteme und sonstige Systeme, die eine geschlossene Struktur von Verarbeitungen umfassen, genannt werden.

Der Inhalt des Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten für Verantwortliche ergibt sich aus Art. 30 Abs. 1 DSGVO. Für Auftragsverarbeiter ergibt sich der Inhalt aus Art. 30 Abs. 2 DSGVO. Das Verzeichnis muss z. B. folgende Angaben enthalten:

- den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen,
- dem Zweck der Verarbeitung,
- eine Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und der Kategorien personenbezogener Daten,
- wenn möglich, eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 32 Abs. 1 DSGVO.

Verantwortliche, die bereits nach bisherigem Recht über ein strukturiertes Verfahrensverzeichnis oder eine strukturierte Datenschutzdokumentation zu den Verfahren verfügen, sollten mit den geforderten Pflichtangaben der DSGVO keine Probleme haben.

Die Übersicht mit den in Art. 30 Abs. 1 und 2 DSGVO genannten Angaben ist nach Art. 30 Abs. 4 DSGVO den Aufsichtsbehörden zur Verfügung zu stellen. Das Verfahrensverzeichnis muss immer aktuell und vollständig sein. Es ist sicherzustellen, dass neue Verfahren und Verfahrensänderungen unverzüglich zum Verfahrensverzeichnis gemeldet werden.

Ohnehin muss aber der Datenschutzbeauftragte, wie bereits an anderer Stelle ausgeführt, schon frühzeitig in der Planungsphase neuer Verfahren beteiligt werden, um bei einer etwaigen Datenschutz-Folgenabschätzung ggf. beraten zu können.

3.5 Verbündete

Um den Datenschutz in ihren Beschäftigungsstellen erfolgreich und effizient voranzubringen, benötigen die Datenschutzbeauftragten Verbündete. Eine enge Zusammenarbeit mit dem IT-Sicherheitsbeauftragten, der die Aufgabe hat, für die Datensicherheit zu sorgen, ist ratsam. Die Zusammenarbeit mit dem Organisationsreferat in der Behörde oder der Revision im Unternehmen ist zu empfehlen. Zum Beispiel können auch Datenschutzkontrollen – nach Vorgabe des Datenschutzbeauftragten – in Prüfungen der Revisionsabteilungen einbezogen werden. Vorausgesetzt ist, dass der Datenschutzbeauftragte sich seiner Aufgabe nicht im Wesentlichen durch Delegation entledigen darf und auch der erforderliche Abstand (Unabhängigkeit) gegenüber den zu Kontrollierenden bei den Prüfungen gewahrt bleibt. Eine gute Zusammenarbeit sollte der Datenschutzbeauftragte mit der Personalvertretung suchen, die ebenso wie der Datenschutzbeauftragte der Wahrung der Datenschutzrechte der Beschäftigten gesetzlich verpflichtet ist.

3.6 Erfahrungsaustausch

Unbedingt zu empfehlen ist die Teilnahme des Datenschutzbeauftragten an einem Erfahrungsaustausch mit Kolleginnen und Kollegen. Hierfür bieten sich vielfältige Möglichkeiten. Im Bereich der Bundesbehörden findet ein Erfahrungsaustausch zwischen den Datenschutzbeauftragten der Obersten Bundesbehörden mit dem BfDI statt. Gleiches ist auch für die nachgeordneten Behörden auf ihrer Ebene sinnvoll. In der Privatwirtschaft gibt es ebenfalls verschiedene Erfahrungsaustauschkreise über die Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherung e. V., zum Teil auch über Industrie- und Handelskammern und andere Stellen.

3.7 „Fahrplan“

Der folgende „Fahrplan“ geht auf den vielfach geäußerten Wunsch von Teilnehmerinnen und Teilnehmern in Datenschutzseminaren zurück. Dieser ist rein fiktiv und soll Ihnen eine kleine Anregung geben:

1. Station: Ein schöner Frühlingstag in der Firma Müller

Frau Schmitz trifft auf dem Flur ihre Chefin, Frau Müller. Frau Müller bittet zum Gespräch in ihr Büro. „Nach der neuen Datenschutz-Grundverordnung brauchen wir eine Datenschutzbeauftragte. Frau Schmitz, Sie haben doch schon in der IT-Abteilung gearbeitet und gute Kenntnisse in der Informationstechnik. Sie sollen unsere neue Datenschutzbeauftragte werden. Überlegen Sie sich bitte, ob Sie bereit sind, die Aufgabe zu übernehmen.“

Frau Schmitz geht in sich und erkundigt sich zunächst bei der Aufsichtsbehörde, was die Aufgaben einer Datenschutzbeauftragten sind. Schließlich sagt sie zu.

2. Station: Frau Schmitz bildet sich

Nachdem Frau Schmitz sich kündigt gemacht hat, welche Anforderungen an eine Datenschutzbeauftragte zu stellen sind, weiß sie, dass sie die notwendigen Informationstechnikenkenntnisse durch ihre frühere Tätigkeit in der Firma bereits mitbringt. Auch die Struktur der Organisation ist ihr als langjährigem Firmenmitglied vertraut. Was ihr nach ihrer Feststellung noch fehlt, sind die datenschutzrechtlichen Kenntnisse. Sie erkundigt sich nach fundierten Fortbildungsangeboten und findet eine geeignete Schulung, die sie wahrnimmt.

3. Station: Eine Datenschutzbeauftragte wird geboren

Frau Schmitz fühlt sich jetzt gerüstet und nimmt von ihrer Chefin das schriftliche Benennungsschreiben entgegen. Bekannt für ihre Ordnungsliebe hat Frau Schmitz sich für ihre Fortbildungsaktivitäten bereits einen entsprechenden Ordner angelegt und nimmt jetzt zunächst die organisatorischen Fragen ihrer künftigen Tätigkeit in Angriff. Sie sorgt dafür, dass ihr für ihre vertraulichen Besprechungen als Datenschutzbeauftragte ein Einzelzimmer zur Verfügung steht. Ein eigenes Postfach wird für sie eingerichtet, damit ihre Post als Daten-

schutzbeauftragte nicht mit der übrigen Firmenpost geöffnet wird. In der Fortbildung hat sie auch einige Anstöße für die Beschaffung von Fachliteratur erhalten. Mit dem Budgetverantwortlichen klärt sie die Anschaffung von Literatur und Fachzeitschriften ab, auf die sie künftig in ihrer Arbeit zurückgreifen möchte.

4. Station: Jetzt sollen es alle wissen

Als Ansprechpartnerin für die Kolleginnen und Kollegen, aber auch für die Kunden und Geschäftspartner der Firma in Datenschutzfragen soll Frau Schmitz jetzt bekannt gemacht werden. Zunächst gibt die Chefin eine Hausmitteilung heraus, mit der jetzt offiziell bekannt gemacht wird, dass Frau Schmitz zur neuen Datenschutzbeauftragten der Firma benannt wurde. Die Hausmitteilung wird auch in das firmeninterne Netz eingestellt. In dieser Hausmitteilung sind auch die Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten enthalten. Frau Schmitz lässt es sich nicht nehmen, sich in der Firmenzeitung als neue Datenschutzbeauftragte den Kollegen und Kolleginnen außerdem persönlich vorzustellen. Darüber hinaus soll ein Aushang am „Schwarzen Brett“ die Beschäftigten ebenfalls informieren.

Sobald Frau Schmitz sich eingearbeitet hat, soll eine Information für die Kunden erstellt werden, natürlich auch auf der firmeneigenen Internetseite.

5. Station: Verbündete gesucht

Frau Schmitz will keine reine Einzelkämpferin sein und sucht sich Verbündete. Auch der Betriebsrat hat die Aufgabe, über den Datenschutz für die Belegschaft zu wachen. Frau Schmitz geht zum Betriebsrat und bekundet ihre Bereitschaft und ihren Wunsch nach einer guten Zusammenarbeit. Auch in der IT-Abteilung, beim IT-Sicherheitsbeauftragten der Firma, in der Revisionsabteilung und den Fachabteilungen stellt sie sich vor.

6. Station: An ihr geht kein Weg vorbei

Frau Schmitz, die nach ihrem jüngsten Antrittsbesuch in ihrer früheren IT-Abteilung konkretere Vorstellungen darüber hat, welche personenbezogenen Datenverarbeitungen aktuell in der Firma vorhanden sind, geht jetzt daran, einen Beteiligungskatalog aufzustellen. Bei der

Datenschutz-Folgenabschätzung besonders risikoreicher Datenverarbeitungen muss sie bereits in der Planungsphase beteiligt werden. Dies gilt ebenso bei der Anschaffung neuer Datenverarbeitungs-Technik und Software. Aber auch sonst möchte sie bei allen wesentlichen Verfahren frühzeitig eingeschaltet werden. Nachdem die Geschäftsleitung ihrem Vorschlag für einen Beteiligungskatalog zugestimmt hat, wird dieser der IT-Abteilung und den anderen Fachabteilungen als verbindlich bekannt gegeben. Im Organigramm der Firma ist dargestellt, dass Frau Schmitz unmittelbar der Chefin berichtet. Das Organigramm informiert auch über die Erreichbarkeit von Frau Schmitz. An Frau Schmitz geht so leicht kein Weg mehr vorbei. Sie steht als Ansprechpartnerin für alle im Hause sowie für Anfragen von außen zur Verfügung.

7. Station: Das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

Frau Schmitz hat von der IT-Abteilung eine alte Übersicht über die personenbezogenen Verfahren der automatisierten Datenverarbeitung, die Hard- und Software sowie die vorhandenen Zugriffsberechtigungen erhalten. Sie drängt darauf, dass ein aktuelles Verzeichnis von allen Verarbeitungstätigkeiten erstellt wird und bietet an, die Kollegen zu unterstützen und dabei ihr Wissen aus den Fortbildungen zu nutzen. Sie weist auf vorhandene Muster und IT-gestützte Verfahren für die Führung der Verzeichnisse hin.

8. Station: Das Rad ist schon erfunden

Frau Schmitz sucht den Erfahrungsaustausch mit anderen betrieblichen Datenschutzbeauftragten. Sie vermittelt der Chefin, wie wichtig die Teilnahme an einem solchen Austausch für ihre Arbeit ist und dass es letztlich auch Zeit spart, von den Erfahrungen anderer profitieren zu können.

9. Station: Jetzt sind andere an der Reihe zu lernen

Frau Schmitz hat sich inzwischen einen guten Überblick sowohl über die datenschutzrechtlichen Bestimmungen als auch über die konkret anstehenden Datenschutzfragen in ihrer Firma verschafft. Sie fühlt sich jetzt stark, auch Schulungen ihrer Kollegen anzugehen. Sie beginnt mit der Erstellung eines Schulungskonzeptes und stimmt dieses

mit dem Schulungskonzept des Unternehmens ab. Dafür bindet sie die Chefin mit ein, denn sie ist einerseits dafür verantwortlich, dass Schulungen durchgeführt werden und andererseits müssen Schulungen auch die Leitungsebene und die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter umfassen. Auch der Betriebsrat wird beteiligt. Ideen aus dem Betriebsrat, welche Datenschutzthemen für die Kolleginnen und Kollegen besonders wichtig sind und wie man deren Interesse am besten wecken kann, fließen in das Konzept ein.

10. Station: Jetzt wird geplant, geschult und geprüft

Frau Schmitz ist jetzt in der Situation, ihre künftige Arbeit über einen längeren Zeitraum planen zu können. Sie überlegt: Wie möchte ich meine Beratungstätigkeit systematisch durchführen und wann sollen Schulungen stattfinden? Wann und wo sehe ich stichprobenweise Prüfungen der Datenverarbeitung vor? In der Revisionsabteilung hat Frau Schmitz Unterstützung gefunden. Neben von ihr selbst durchgeführten Prüfungen sollen datenschutzrechtliche Fragestellungen mit ihrer Unterstützung auch von der Revisionsabteilung mit aufgegriffen werden.

11. Station: Wo der Datenschutz in der Firma steht, was erreicht wurde

Ein erstes Jahr als Datenschutzbeauftragte geht dem Ende zu. Frau Schmitz zieht Bilanz, was sich im Datenschutz getan hat. Sie schreibt einen Tätigkeitsbericht für die Firmenleitung. Darin gibt sie einen Überblick, was sich verbessert hat, aber auch, wo es mit dem Datenschutz noch hapert. Den Beschäftigten stellt Frau Schmitz den Tätigkeitsbericht auf der Betriebsversammlung ebenfalls vor.

12. Station: Ausblick auf ein Datenschutzkonzept

Die Bestandsaufnahme im Tätigkeitsbericht hat gezeigt, dass sich in der Firma im Datenschutz einiges positiv entwickelt hat. Dies betrifft sowohl das Wissen und Umsetzen bei Vorgesetzten und Beschäftigten sowie die technische Ausstattung. Manches läuft noch unkoordiniert nebeneinander. Für die zukünftige Arbeit denkt Frau Schmitz daran, mit der entsprechenden Unterstützung ihrer Chefin, aber auch mit der Personalvertretung und der IT-Abteilung ein Gesamtkonzept für den Datenschutz in Angriff zu nehmen.

Ihr Fahrplan sieht ganz anders aus?

Viel mehr Verspätungen, Umleitungen, Umwege – Sie mussten sogar einmal zurückfahren?

Auch Rom wurde nicht an einem Tag erbaut, so hört man jedenfalls ...

**Anhang 1: Bestellung zur/zum behördlichen
Datenschutzbeauftragten**

**Anhang 2: Bekanntmachung/Hausverfügung Datenschutz/
Bestellung einer/s behördlichen Datenschutzbeauftragten
sowie einer/s Vertreterin/Vertreters**

Anhang 3: Kurzpapier Nr. 12

Anhang 4: Kontaktdaten der Landesbeauftragten

Anhang 1

Benennung zur/zum Datenschutzbeauftragten der Behörde ...

Sehr geehrte(r) Frau/Herr

mit Wirkung vom _____ benenne ich Sie als Datenschutzbeauftragte(n). In dieser Funktion sind Sie der Behördenleitung unmittelbar unterstellt.

Ihre Aufgabe ist es, unbeschadet der eigenen Datenschutzverantwortung der jeweiligen Organisationseinheiten, durch Beratung und jederzeitige auch unangemeldete Kontrolle auf die Einhaltung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie anderer Rechtsvorschriften über den Datenschutz hinzuwirken.

Im Einzelnen ergeben sich die Aufgaben aus Art. 39 DSGVO und § 7 BDSG. Sie sind bei der Erfüllung Ihrer Aufgabe von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu unterstützen.

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Behörde können sich in Angelegenheiten des Datenschutzes ohne Einhaltung des Dienstweges an Sie wenden.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)

Anhang 2

Bekanntmachung/Hausverfügung Datenschutz

Bestellung einer/s behördlichen Datenschutzbeauftragten sowie einer/s Vertreterin/Vertreters

Mit Wirkung vom wurde

Frau/Herr

zur/zum behördlichen Datenschutzbeauftragten sowie

Frau/Herr

zur/zum Vertreterin/Vertreter der/des behördlichen Datenschutzbeauftragten bestellt. Die/der behördliche Datenschutzbeauftragte sowie ihre/sein/e Vertreter/in sind in dieser Eigenschaft der Leitung der Behörde unmittelbar unterstellt. Ihre/seine Aufgabe ist es, unbeschadet der eigenen Datenschutzverantwortung der jeweiligen Organisationseinheiten, durch Beratung und jederzeitige auch unangemeldete Kontrolle auf die Einhaltung des Bundesdatenschutzgesetzes sowie anderer Rechtsvorschriften über den Datenschutz hinzuwirken. Im Einzelnen ergibt sich die Aufgabe aus Art. 39 DSGVO und § 7 BDSG .

Sie sind bei der Erfüllung ihrer Aufgabe von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu unterstützen. Soweit sie personenbezogene Daten verarbeiten, sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Behörde verpflichtet, bei der Einführung neuer Verfahren sowie bei der Erarbeitung behördeninterner Regelungen und Maßnahmen zur Verarbeitung personenbezogener Daten die/den Datenschutzbeauftragte/n frühzeitig zu beteiligen. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Behörde können sich in Angelegenheiten des Datenschutzes ohne Einhaltung des Dienstweges an die/den behördliche/n Datenschutzbeauftragte/n sowie im Vertretungsfall an die/den Vertreter/in wenden.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)

Anhang 3



Kurzpapier Nr. 12 Datenschutzbeauftragte bei Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern

Dieses Kurzpapier der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder (Datenschutzkonferenz – DSK) dient als erste Orientierung insbesondere für den nicht-öffentlichen Bereich, wie nach Auffassung der DSK die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) im praktischen Vollzug angewendet werden sollte. Diese Auffassung steht unter dem Vorbehalt einer zukünftigen – möglicherweise abweichenden – Auslegung des Europäischen Datenschutzausschusses.

Die nachfolgenden Erläuterungen zum Datenschutzbeauftragten (DSB) gelten sowohl für Verantwortliche als auch für Auftragsverarbeiter.

Benennung des DSB

Eine Pflicht zur Benennung eines DSB kann sich sowohl aus der DS-GVO als auch aus dem nationalen Recht ergeben. Eine Benennungspflicht kann für den Verantwortlichen, für den Auftragsverarbeiter oder für beide bestehen, je nachdem wer durch seine Tätigkeit selbst die Voraussetzungen für diese Pflicht erfüllt. Wer bisher einen DSB bestellen musste, muss in der Regel auch weiterhin einen DSB benennen.

Benennung des DSB nach Art. 37 DS-GVO

Nach Art. 37 Abs. 1 lit. a–c DS-GVO ist auf jeden Fall ein DSB zu benennen, wenn eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:

- Behörde oder öffentliche Stelle (mit Ausnahme von Gerichten, die im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit handeln),
- Kerntätigkeit mit umfangreicher oder systematischer Überwachung von Personen oder
- Kerntätigkeit mit umfangreicher Verarbeitung besonders sensibler Daten (Artikel 9, 10 DS-GVO).

„Kerntätigkeit“ ist die Haupttätigkeit eines Unternehmens, die es untrennbar prägt, und

nicht die Verarbeitung personenbezogener Daten als Nebentätigkeit (ErwGr. 97 der DS-GVO). Zu den Kerntätigkeiten gehören danach auch alle Vorgänge, die einen festen Bestandteil der Haupttätigkeit des Verantwortlichen darstellen. Hierzu gehören nicht die das Kerngeschäft unterstützenden Tätigkeiten wie z. B. die Verarbeitung der Beschäftigtendaten der eigenen Mitarbeiter.

Für die Definition des Begriffs „umfangreich“ können aus ErwGr. 91 der DS-GVO folgende Faktoren herangezogen werden:

- Menge der verarbeiteten personenbezogenen Daten (Volumen),
- Verarbeitung auf regionaler, nationaler oder supranationaler Ebene (geografischer Aspekt),
- Anzahl der betroffenen Personen (absolute Zahl oder in Prozent zur relevanten Bezugsgröße) und
- Dauer der Verarbeitung (zeitlicher Aspekt).

Sind mehrere Faktoren hoch, so kann dies für eine „umfangreiche“ Überwachung bzw. Verarbeitung sprechen.

Erfolgt eine Verarbeitung von Patienten- oder Mandantendaten durch einen einzelnen Arzt, sonstigen Angehörigen eines Gesundheitsberufs oder Rechtsanwalt, handelt es sich regelmäßig nicht um eine die Benennungspflicht auslösende umfangreiche Datenverarbeitung



(siehe ErwGr. 91). Unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls und der konkreten Elemente einer umfangreichen Verarbeitung im Sinne des ErwGr. 91 – beispielsweise bei einer Anzahl von Betroffenen, die erheblich über den Betroffenenkreis eines durchschnittlichen, durch ErwGr. 91 Satz 4 privilegierten Einzelarztes hinaus geht – kann eine umfangreiche Verarbeitung gegeben sein, sodass ein DSB zu benennen ist. Ungeachtet dessen ist die Benennung generell zu empfehlen, um die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu erleichtern und damit gegebenenfalls aufsichtsbehördliche Maßnahmen zu vermeiden.

Die Regelung des Art. 37 Abs. 4 S. 1 DS-GVO sieht vor, dass DSBe auch auf freiwilliger Basis benannt werden können. Soweit keine Pflicht zur Benennung eines DSB vorliegt, kann eine freiwillige Benennung eines DSB empfehlenswert sein.

Benennung des DSB bei weiteren Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern nach § 38 BDSG-neu

Die EU-Mitgliedsstaaten haben die Möglichkeit, die Pflicht zur Benennung eines DSB in ihren nationalen Ausführungsgesetzen auf weitere Stellen auszudehnen (Art. 37 Abs. 4 S. 1 DS-GVO). Der Bundesgesetzgeber hat diesen Regelungsspielraum genutzt, um die Pflicht zur Benennung von betrieblichen DSBen dem in Deutschland bestehenden „Status quo“ anzupassen (vgl. § 4f BDSG-alt sowie § 38 BDSG-neu).

Demnach ist eine Benennung eines DSB auch in folgenden Fällen erforderlich:

- es werden in der Regel mindestens zehn Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt oder

- es werden Verarbeitungen vorgenommen, die einer Datenschutz-Folgenabschätzung nach Art. 35 DS-GVO unterliegen oder es werden personenbezogene Daten geschäftsmäßig zum Zweck der Übermittlung, der anonymisierten Übermittlung oder für Zwecke der Markt- oder Meinungsforschung verarbeitet;

dann muss unabhängig von der Anzahl der mit der Verarbeitung beschäftigten Personen ein DSB benannt werden.

Gemeinsamer DSB

Eine Unternehmensgruppe darf einen gemeinsamen DSB benennen (vgl. Art. 37 Abs. 2 DS-GVO). Voraussetzung hierfür ist, dass der DSB von jeder Niederlassung aus leicht erreicht werden kann. Hiervon ist auch der Fall erfasst, dass nach deutschem Recht eine Pflicht zur Benennung eines DSB besteht und dieser DSB außerhalb Deutschlands für deutsche Niederlassungen benannt wird. In diesem Zusammenhang wird jedoch empfohlen, den DSB in der Europäischen Union anzusiedeln, um die Aufgabenerfüllung in Bezug auf die DS-GVO zu erleichtern.

Behörden oder öffentliche Stellen haben die Möglichkeit, für mehrere Behörden oder Stellen unter Berücksichtigung ihrer Organisationsstruktur und ihrer Größe einen gemeinsamen DSB zu benennen (Art. 37 Abs. 3 DS-GVO). Der Bezug auf Organisationsstruktur und Größe bedeutet auch, dass der Verantwortliche sicherstellen muss, dass der gemeinsame DSB in der Lage ist, die Aufgaben zu erfüllen, welche ihm in Bezug auf sämtliche Behörden oder öffentlichen Stellen übertragen wurden.

Leichte Erreichbarkeit des DSB

Es sind Vorkehrungen zu treffen, die es den betroffenen Personen oder anderen Stellen

ermöglichen, den DSB leicht zu erreichen (z. B. Einrichtung einer Hotline oder eines Kontaktformulars auf der Homepage). Dem DSB muss eine Kommunikation in der Sprache möglich sein, welche für die Korrespondenz mit Aufsichtsbehörden und betroffenen Personen notwendig ist.

Berufliche Qualifikation und Fachwissen

Der DSB wird aufgrund seiner beruflichen Qualifikation und insbesondere seines Fachwissens auf dem Gebiet des Datenschutzrechts und der Datenschutzpraxis sowie seiner Fähigkeit, die Aufgaben gemäß Artikel 39 DS-GVO zu erfüllen, benannt.

Interner und externer DSB

Der DSB kann Beschäftigter des Unternehmens oder der Behörde sein (interner DSB) oder seine Aufgaben aufgrund eines Dienstleistungsvertrages erfüllen (externer DSB, Art. 37 Abs. 6 DS-GVO).

Form der Benennung

Da die DS-GVO lediglich von einer Benennung des DSB spricht, ist eine Schriftform – im Gegensatz zum § 4f Abs. 1 S. 1 BDSG-alt – nicht mehr vorgeschrieben. Aus Beweisgründen im Hinblick auf die Nachweispflichten gemäß Art. 24 Abs. 1 DS-GVO und Art. 5 Abs. 2 DS-GVO und zur Rechtssicherheit ist es jedoch empfehlenswert, die Benennung eines DSB in geeigneter Form zu dokumentieren. Die bereits vor Geltung der DS-GVO und dem BDSG-neu unterzeichneten Bestellungsurkunden gelten vor diesem Hintergrund fort. Die Urkunde und etwaige darin enthaltenen Zusatzvereinbarungen und Aufgabenzuweisungen sollten auf ihre Vereinbarkeit mit den neuen Regelungen der DS-GVO überprüft und ggf. angepasst werden.

Stellung des DSB und Pflichten des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters

Der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter muss die Weisungsfreiheit des DSB bei der Erfüllung seiner Aufgaben sicherstellen. Der DSB darf wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht abberufen oder benachteiligt werden. Der besondere Abberufungs- und Kündigungsschutz für DSB gemäß § 4f Abs. 3 S. 4–6 BDSG-alt ist im BDSG-neu beibehalten worden (§ 6 Abs. 4 i. V. m. § 38 Abs. 2 BDSG-neu). Der DSB berichtet unmittelbar der höchsten Leitungsebene (Art. 38 Abs. 3 S. 3 DS-GVO).

Es muss nach Art. 38 DS-GVO sichergestellt werden, dass der DSB ordnungsgemäß und frühzeitig in alle Datenschutzfragen eingebunden wird. Der DSB muss bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützt werden, indem ihm Folgendes zur Verfügung gestellt wird:

- die für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Ressourcen (einschließlich Personals),
- der Zugang zu personenbezogenen Daten und Verarbeitungsvorgängen sowie
- die zur Erhaltung seines Fachwissens erforderlichen Ressourcen.

Der DSB ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben zur Wahrung der Geheimhaltung oder Vertraulichkeit verpflichtet. Das BDSG-neu regelt für DSB ergänzend die Pflicht zur Verschwiegenheit über die Identität der betroffenen Person, die den DSB zu Rate zieht, sowie über die Umstände, die Rückschlüsse auf die betroffene Person zulassen. Darüber hinaus erstreckt § 6 Abs. 6 i. V. m. § 38 Abs. 2 BDSG-neu die Pflicht zur Wahrung der Geheimhaltung und Vertraulichkeit auf das Zeugnisverweigerungsrecht.

Der Verantwortliche kann dem DSB noch weitere Aufgaben übertragen, wobei er sicherstellen muss, dass keine Interessenkonflikte auftreten. Dies ist insbesondere anzunehmen,



wenn gleichzeitig Positionen des leitenden Managements wahrgenommen werden oder die Tätigkeitsfelder die Festlegung von Zwecken und Mitteln der Datenverarbeitung mit sich bringen.

Aufgaben des DSB

Der DSB hat nach Art. 39 DS-GVO folgende Aufgaben:

- Unterrichtung und Beratung des Verantwortlichen und der Beschäftigten, die Verarbeitungen durchführen, hinsichtlich ihrer Datenschutz-Pflichten (lit. a);
- Überwachung der Einhaltung der Datenschutzvorschriften sowie der Strategien des Verantwortlichen für den Schutz personenbezogener Daten einschließlich der Zuweisung von Zuständigkeiten, der Sensibilisierung und Schulung der an den Verarbeitungsvorgängen beteiligten Mitarbeiter und der diesbezüglichen Überprüfungen (lit. b);
- Beratung im Zusammenhang mit der Datenschutz-Folgenabschätzung nach Art. 35 DS-GVO und Überwachung ihrer Durchführung (lit. c);
- Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde (lit. d) und Tätigkeit als Anlaufstelle für die Aufsichtsbehörde (lit. e).

Hinzu kommt die Beratung der betroffenen Personen zu allen mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und mit der Wahrnehmung ihrer Rechte gemäß der DS-GVO im Zusammenhang stehenden Fragen (Art. 38 Abs. 4 DS-GVO).

Risikoorientierte Aufgabenerfüllung durch den DSB

Der DSB nimmt seine Aufgaben nach Art. 39 Abs. 2 DS-GVO risikoorientiert wahr. Er trägt bei der Erfüllung seiner Aufgaben dem mit den Verarbeitungsvorgängen verbundenen Risiko

gebührend Rechnung, wobei er die Art, den Umfang, die Umstände und die Zwecke der Verarbeitung berücksichtigt.

Verantwortung für die Einhaltung der DS-GVO

Die DS-GVO stellt in Art. 24 Abs. 1 DS-GVO ausdrücklich klar, dass es die Pflicht des Verantwortlichen bzw. des Auftragsverarbeiters – und nicht die des DSB – bleibt, sicherzustellen und nachzuweisen, dass die Datenverarbeitungen im Einklang mit den Regelungen der DS-GVO stehen. Gleichwohl sollte der DSB seine Tätigkeiten in angemessener Weise dokumentieren, um ggf. nachweisen zu können, dass er seinen Aufgaben (insbesondere Unterrichtung und Beratung) ordnungsgemäß nachgekommen ist.

Veröffentlichungs- und Mitteilungspflichten der Kontaktdaten des DSB

Die Kontaktdaten des DSB sind nach Art. 37 Abs. 7 DS-GVO zu veröffentlichen und der Aufsichtsbehörde mitzuteilen. Die Aufsichtsbehörden werden den mitteilungspflichtigen Stellen ein Formular zur Mitteilung der Kontaktdaten des DSB zur Verfügung stellen.

Rechtsfolgen bei Verstoß

Verletzungen der Vorschriften zum DSB aus Art. 37 bis 39 DS-GVO (z. B. Nicht-Benennung oder unzureichende Unterstützung des DSB) sind nach Art. 83 Abs. 4 lit. a DS-GVO mit Geldbuße bedroht.

Hinweis

Die Artikel-29-Datenschutzgruppe hat zur näheren Erläuterung der Art. 37 bis 39 DS-GVO in zwischen „*Leitlinien in Bezug auf Datenschutzbeauftragte*“ (Working Paper 243) erstellt.

Anhang 4

Anschriften der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder

Stand: Februar 2020

Bund	Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit	Prof. Ulrich Kelber Postfach 14 68 53004 Bonn	Tel.: 0228/997799-0 Fax: 0228/997799-5550 E-Mail: poststelle@bfdi.bund.de Internet: www.bfdi.bund.de
Baden-Württemberg	Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg	Dr. Stefan Brink Postfach 10 29 32 70025 Stuttgart Königstr. 10a 70173 Stuttgart	Tel.: 0711/615541-0 Fax: 0711/615541-15 E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de Internet: www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de
Bayern Datenschutzbeauftragter des Landes	Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz	Prof. Dr. Thomas Petri Postfach 22 12 19 80502 München Wagmüllerstr. 18 80538 München	Tel.: 089/212672-0 Fax: 089/212672-50 E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de Internet: www.datenschutz-bayern.de
Aufsichtsbehörde für den nicht-öffentlichen Bereich	Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht	Michael Will Postfach 13 49 91504 Ansbach Promenade 18 91522 Ansbach	Tel.: 0981/180093-0 Fax: 0981/180093-800 E-Mail: poststelle@lda.bayern.de Internet: www.lda.bayern.de
Berlin	Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit	Maja Smoltczyk Friedrichstr. 219 10969 Berlin	Tel.: 030/13889-0 Fax: 030/2155050 E-Mail: mailbox@datenschutz-berlin.de Internet: www.datenschutz-berlin.de
Brandenburg	Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg	Dagmar Hartge Stahnsdorfer Damm 77 14532 Kleinmachnow	Tel.: 033203/356-0 Fax: 033203/356-49 E-Mail: poststelle@lda.Brandenburg.de Internet: www.lda.brandenburg.de

Anschriften der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder

Bremen	Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit der Freien Hansestadt Bremen	Dr. Imke Sommer Arndtstr. 1 27570 Bremerhaven	Tel.: 0471/596 2010 oder 0421/361-2010 Fax: 0421/496-18495 E-Mail: office@datenschutz.bremen.de Internet: www.datenschutz.bremen.de
Hamburg	Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit	Prof. Dr. Johannes Caspar Ludwig-Erhard-Str. 22 20459 Hamburg	Tel.: 040/42854-4040 Fax: 040/42854-4000 E-Mail: mailbox@datenschutz.hamburg.de Internet: www.datenschutz-hamburg.de
Hessen	Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit	Prof. Dr. Michael Ronellenfitsch Postfach 31 63 65021 Wiesbaden Gustav-Stresemann-Ring 1 65189 Wiesbaden	Tel.: 0611/1408-0 Fax: 0611/1408-900/901 E-Mail: poststelle@datenschutz.hessen.de Internet: www.datenschutz.hessen.de
Mecklenburg-Vorpommern	Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern	Heinz Müller Postanschrift: Schloss Schwerin Lennéstr. 1 19053 Schwerin Werderstr. 74a 19055 Schwerin	Tel.: 0385/59494-0 Fax: 0385/59494-58 E-Mail: info@datenschutz-mv.de Internet: www.datenschutz-mv.de
Niedersachsen	Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen	Barbara Thiel Prinzenstr. 5 30159 Hannover	Tel.: 0511/120-4500 Fax: 0511/120-4599 E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de Internet: www.lfd.niedersachsen.de
Nordrhein-Westfalen	Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen	Helga Block Postfach 20 04 44 40102 Düsseldorf Kavalleriestr. 2-4 40213 Düsseldorf	Tel.: 0211/38424-0 Fax: 0211/38424-10 E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de Internet: www.ldi.nrw.de
Rheinland-Pfalz	Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz	Prof. Dr. Dieter Kugelmann Postfach 30 40 55020 Mainz Hintere Bleiche 34 55116 Mainz	Tel.: 06131/208-2449 Fax: 06131/208-2497 E-Mail: poststelle@datenschutz.rlp.de Internet: www.datenschutz.rlp.de
Saarland	Unabhängiges Datenschutzzentrum Saarland	Monika Grethel Postfach 10 26 31 66026 Saarbrücken Fritz-Dobisch-Str. 12 66111 Saarbrücken	Tel.: 0681/94781-0 Fax: 0681/94781-29 E-Mail: poststelle@datenschutz.saarland.de Internet: www.datenschutz.saarland.de

Sachsen	Sächsischer Datenschutzbeauftragter	Andreas Schurig Postfach 11 01 32 01330 Dresden Devrientstr. 5 01067 Dresden	Tel.: 0351/85471 101 Fax: 0351/85471 109 E-Mail: saechsdsb@slt.sachsen.de Internet: www.saechsdsb.de www.datenschutz.sachsen.de
Sachsen-Anhalt	Landesbeauftragter für den Datenschutz Sachsen-Anhalt	Dr. Harald von Bose Postfach 19 47 39009 Magdeburg Leiterstr. 9 39104 Magdeburg	Tel.: 0391/81803-0 Fax: 0391/81803-33 E-Mail: poststelle@lfd.sachsen-anhalt.de Internet: www.datenschutz.sachsen-anhalt.de
Schleswig-Holstein	Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein	Marit Hansen Postfach 71 16 24171 Kiel Holstenstr. 98 24103 Kiel	Tel.: 0431/988-1200 Fax: 0431/988-1223 E-Mail: mail@datenschutzzentrum.de Internet: www.datenschutzzentrum.de
Thüringen	Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit	Dr. Lutz Hasse Postfach 90 04 55 99107 Erfurt Häßlerstr. 8 99096 Erfurt	Tel.: 0361/57311-2900 Fax: 0361/57311-2904 E-Mail: poststelle@datenschutz.thueringen.de Internet: www.tlfdi.de

